

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt,
  - a. dass in dem nach der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 versorgten Gebiet durch dem Wegfall des Programms „ATV“ auf **„MUX A“** und der Aufnahme einer Regionalfassung von ORF 2 in HD sowie der Aufnahme der Hörfunkprogramme des Österreichischen Rundfunks „Ö1“, „Ö3“ und „FM4“, bundesweit den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird;
  - b. dass mit der Aufnahme der vom Österreichischen Rundfunk veranstalteten bundeslandweiten Hörfunkprogrammen „Ö2“ in drei Bundeslandversionen je regionalem Multiplex den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G nicht entsprochen wird.
  
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.08.2016, KOA 4.200/16-021, genehmigte Programmbouquet für „MUX A“ wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Programme bzw. Zusatzdienste umfasst:
  - a. MUX A (DVB-T) (Übergangsbouquet, Spruchpunkte 4.3.3.a. und 4.3.3.d. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programmbouquet „MUX A (DVB-T)“				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
ORF eins	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2 (regional)*	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
* ORF 2 Burgenland in den Versorgungsgebieten Steiermark und (Süd)burgenland / ORF 2 Tirol HD im Raum Kärnten				

ATV*	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	-	unverschlüsselt im Transportmodell
* ATV kann in einer Übergangsphase von längstens drei Monaten nach der Umstellung in einer Region weiterhin in SD verbreitet werden.				

Zusatzdienste „MUX A (DVB-T)“					
	Dienstanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	
ORFeins	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
ORF 2	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
ORF 2 HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
ATV SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X		X	

In einer Übergangsphase von längstens drei Monaten nach der Umstellung kann das bisher verbreitete Programm ATV weiterhin in SD mit den Zusatzdiensten Teletext und EIT verbreitet werden.

- b. MUX A (DVB-T2) (Finalbouquet, Spruchpunkte 4.3.1.a. und 4.3.2. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programmbouquet „MUX A (DVB-T2)“				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
ORFeins	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2*	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
* in der Bundeslandversion "ORF 2 Wien"				
ORFeins	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2*	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
* 3 Bundeslandversionen je regionaler Ausprägung sowie ORF 2 Burgenland HD in den Versorgungsgebieten Steiermark und (Süd)burgenland und ORF 2 Tirol HD im Raum Kärnten				
ORF III	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
ORF Sport+	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
Österreich 1	Audio	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
Hitradio Ö3	Audio	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
FM4	Audio	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell

Zusatzdienste „MUX A (DVB-T2)“				
	Dienstanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
ORFeins SD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF 2 SD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORFeins HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF 2 HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF III HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF Sport+ HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
Österreich 1/Ö1	Österreichischer Rundfunk		X	X
Hitradio Ö3/Ö3	Österreichischer Rundfunk		X	X
FM4	Österreichischer Rundfunk		X	X

3. Die Aufschaltung des Programmbouquets in der jeweiligen Umstellungsregion ist der KommAustria binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.09.2016, ergänzt mit Schreiben vom 21.09.2016, 29.09.2016 sowie 03.10.2016, beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets auf MUX A, die sich im Zuge der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 ergeben.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2026, erteilt.

In Spruchpunkt 4.3.1.a. dieses Bescheides wurde das Programmbouquet „MUX A“ (DVB-T2) gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G wie folgt festgelegt:

„MUX A“:

- ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)

- ORFeins HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)

In der Zeit von 19:00 bis 19:30 Uhr kann eine Auseinanderschaltung von ORF 2 HD in drei Regionalfassungen je regionalem Multiplexer erfolgen. Weitere Regionalausstiege von ORF 2 sind ausnahmsweise anlassbezogen möglich.

Weiters werden derzeit folgende Zusatzdienste ausgestrahlt:

MUX A (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORFeins HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF 2 HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X

In Spruchpunkt 4.3.3.a. dieses Bescheides wurde das Programmbouquet „MUX A“ (DVB-T) während der Roll-out Phase (Übergangsbelegung entsprechend Auflage 4.1.6.) gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G wie folgt festgelegt:

- ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)
- ATV SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)

In der Zeit von 19:00 bis 19:30 Uhr kann eine Auseinanderschaltung von ORF 2 in zwei Regionalfassungen je regionalem Multiplexer erfolgen. Weitere Regionalausstiege von ORF 2 sind ausnahmsweise anlassbezogen möglich.

Die folgenden Zusatzdienste sind vorgesehen:

MUX A (DVB-T)		
	Teletext	HbbTV
ORFeins SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X
ORF 2 SD (Österreichischer Rundfunk)	X	X
ATV SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X	

Zwischenzeitig wurde ein Auswahlverfahren im Sinn der Beilage ./I des Bescheides der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, durchgeführt. Im Zuge dessen hat sich

der Österreichische Rundfunk am 12.08.2016 mit seinen bundesweiten Hörfunkprogrammen „Ö1“, „Ö3“ und „FM4“ sowie seinen entsprechenden bundeslandweiten Hörfunkprogrammen, wobei diese in drei Regionalfassungen je regionalem Multiplexer zusammengefasst sind, beworben. Diese Programme weisen einen Zusatzdienst „HbbTV“ auf und sind unverschlüsselt im Transportmodell. Weiters hat sich der Österreichische Rundfunk mit dem Programm „ORF 2“ in der Regionalfassung Burgenland in HD für den Raum Südburgenland beworben. Das Programm verfügt über einen HbbTV Zusatzdienst sowie Teletext und soll grundverschlüsselt im Transportmodell ausgestrahlt werden. Die Programme sollen entsprechend des Umstiegsplans stufenweise mit der Umstellung auf DVB-T2 bundesweit zur Ausstrahlung kommen. Mit dem Österreichischen Rundfunk wurden entsprechende Programmverbreitungsvereinbarungen abgeschlossen.

ATV kann in einer Übergangsphase von längstens drei Monaten nach der Umstellung in einer Region weiterhin in SD verbreitet werden. Mit DSO-Phase 5 erfolgt ein "hard cut", ab diesem Zeitpunkt werden in einer Übergangsphase nur noch ORF eins SD und ORF 2 SD verbreitet.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Programmbouquetänderung**

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*

6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

#### **4.2. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G für „MUX A“ (Spruchpunkt 1.)**

Die Hörfunkprogramme des ORF je nach regionaler Ausprägung (bundeslandweit verbreitete Programme) sowie ORF 2 regional in HD sollen auf „MUX A“ in das Bouquet aufgenommen

werden. Weiters wird die DVB-T-Übergangsbelegung für „MUX A“ geändert. Die Programme werden unverschlüsselt bzw. grundverschlüsselt im Transportmodell verbreitet.

Der Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, sieht unter anderem in Punkt 4.3.11 die gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz erteilte Auflage vor, dass lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 4 AMD-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden dürfen. Die Zulässigkeit der Verbreitung der ORF-Programme ist daher nach dem materiellen Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des § 3 ORF-G zu beurteilen.

§ 3 ORF-G lautet auszugsweise:

*„Versorgungsauftrag*

*§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios*

*1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und*

*2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.*

*Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.*

*[...]*

Während sich die Aufnahme der drei bundesweit zu verbreitenden Hörfunkprogramme als unproblematisch darstellt, kommt eine bundesweite oder bundeslandübergreifende Ausstrahlung der ORF-Regionalprogramme im Lichte des in § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G abschließend geregelten Versorgungsauftrags des ORF ausdrücklich nicht in Betracht. Vielmehr ergibt sich aus der genannten Bestimmung, dass die jeweiligen Hörfunkprogramme lediglich bundeslandweit ausgestrahlt werden dürfen. Davon ausgenommen ist der technisch unvermeidbare „spill-over“, der sich aufgrund der Frequenzzuteilung ergibt. Anhand der zitierten Bestimmung des ORF-G ist auch der zulässige Umfang der digital-terrestrischen Weiterverbreitung dieser Programme zu beurteilen, da hinsichtlich des Versorgungsauftrags nicht zwischen digitaler und analoger Verbreitung unterschieden wird (§ 3 Abs. 2 ORF-G).

Der Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, sieht unter anderem vor:

*„4.3.8. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G ist nach Maßgabe der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern, der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Ausstrahlung von Programmen in einzelnen und/oder mehreren Bundesländern (oder Teilen davon) zu ermöglichen.“*

*„4.3.12. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm Abs. 5, § 60, § 3 Abs. 1 und § 29 AMD-G sind die verbreiteten Programme und Dienste, Name und Anschrift des Rundfunkveranstalters bzw. Anbieters sowie die betreffenden Sendestandorte („MUX A“ oder „MUX B“, Versorgungsgebiet/regional oder bundesweit) der Regulierungsbehörde jeweils eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung bekanntzugeben. Im Falle von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 AMD-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind, hat diese Bekanntgabe auch Angaben über deren Berechtigung zur Veranstaltung von Rundfunk zu enthalten.“*



Vor dem Hintergrund des Versorgungsauftrages nach § 3 Abs. 1 ORF-G, der vorsieht, dass neben den drei österreichweit empfangbaren Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks neun Hörfunkprogramme bundeslandweit empfangbar sein müssen, geht die von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG angezeigte Verbreitung – sowohl in der Form des Hauptantrages, wie auch in der Form des Eventualantrages – darüber weit hinaus. Es wird nämlich vorgesehen, die Programme in drei Regionen zusammenzufassen und somit bundeslandübergreifend auszustrahlen. Gemäß dem Versorgungsauftrag des Österreichischen Rundfunks können jedoch die bundeslandweiten Programme – abgesehen von einem technischen Spill-Over – nur im jeweiligen Bundesland ausgestrahlt werden. Dass diese Bestimmung eng auszulegen ist, ergibt sich ausdrücklich auch aus § 3 Abs. 2 Satz 2 ORF-G, wonach (nur) „*einzelne von den Landesstudios gestaltete Hörfunksendungen, an denen ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht, [...] auch bundesländerübergreifend ausgestrahlt werden [können]*“.

Im zitierten Zulassungsbescheid wurde mit Auflage 4.3.8. die Möglichkeit für den Rundfunkveranstalter geschaffen, bei entsprechender Nachfrage seine Programme im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen regionalisiert auszustrahlen. So sehen etwa die fernmelderechtlichen Bewilligungen im Osten Österreichs eine Übertragungskapazität "Burgenland Nord Kanal 52" sowie eine Übertragungskapazität "Niederösterreich Ost Kanal 24" vor, was technisch eine Auseinanderschaltung nach Bundesländergrenzen bis zu einem gewissen Grad ermöglichen würde.

Nachdem das ORF-G – wie ausgeführt – nur eine bundeslandweite Ausstrahlung der neun terrestrischen Regionalhörfunkprogramme vorsieht, konnte auch die beantragte Bouquetänderung nur eingeschränkt genehmigt werden (siehe unten 4.3).

Es ist mit der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 ausreichend Datenrate für die Aufnahme der sonstigen Programme in der Finalbelegung vorhanden. Gleiches gilt auch für die Anpassung im Bereich der Übergangsbouquets.

Mit der Aufnahme der Programme wird sonst insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des „MUX A“ Programmbouquets der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG – von der dargestellten Ausnahme abgesehen – weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

#### **4.3. Programmbouquetfestlegung für „MUX A“ (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Hinzutreten der Hörfunkprogramme weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war – von der dargestellten Ausnahme abgesehen – das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen und gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G zu bewilligen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.200/16-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136  
Wien, **amtssigniert per E-Mail an [office@ors.at](mailto:office@ors.at)**